

- b) die Großverbraucher einschließlich Sonderbedarfsträger I,
- c) die Verarbeitungsbetriebe aller Eigentumsformen

(im folgenden Direktbezieher genannt) von den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben aller Eigentumsformen, Kleingärtnern und Siedlern sowie sonstigen Produzenten (im folgenden Lieferer genannt) unter Ausschaltung jeglicher Zwischenglieder und auf Grund von Verträgen, die zwischen diesen Partnern abgeschlossen werden (Direktverträge).

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Durch den Abschluß von Direkt Verträgen ist zu erreichen, daß
- a) die Versorgung der Bevölkerung verbessert wird,
 - b) die Erzeugnisse durch die Verkürzung des Warenweges der Bevölkerung in einem frischen Zustand angeboten werden,
 - c) die Ergebnisse der Bedarfsvorschau unmittelbar durch die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produzenten bei der Produktion berücksichtigt werden,
 - d) die Zirkulationskosten, einschließlich der Verluste durch Schwund und Verderb, insgesamt gesenkt werden und eine Entlastung der Großhandelsorgane erfolgt.
- (2) Die Direkt bezieher haben sich bei dem Direktbezug besonders auf die in der Nähe liegenden Produktionsmöglichkeiten zu konzentrieren. Die Verarbeitungsbetriebe, Großverbraucher und der Sonderbedarfsträger I können im Rahmen der Liefer- und Empfangspläne auch Direktbezüge über größere Entfernungen vornehmen, soweit dadurch die Einhaltung der volkswirtschaftlichen Interessen gewährleistet wird oder soweit dies zur Qualitätssteigerung und zur Erweiterung des Produktionsprogramms der Verarbeitungsbetriebe erforderlich ist.

§ 4

Vorbereitung und Abschluß der Direktverträge

- (1) Die Direktverträge sind im Rahmen der staatlichen Planaufgaben abzuschließen, soweit die am Direktbezug beteiligten Betriebe solche erhalten.
- (2) Der geplante Direktbezug ist von den Direktbeziehern mit dem zuständigen Großhandelsorgan nach Mengen, Kulturen und Lieferzeiten vor Beginn der Vertragsabschlußperiode abzustimmen.
- (3) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben den Abschluß von Direktverträgen aktiv zu unterstützen, die Direkt bezieher in jeder Hinsicht zu beraten und ihnen im Rahmen der staatlichen Pläne für die geforderten Mengen und Kulturen Vertragspartner nachzuweisen.
- (4) Die Verarbeitungsbetriebe und Sonderbedarfsträger I schließen mit den Lieferern Anbau- und Liefer-

Verträge (Vordruck Lm 272 a)* ab. Für diese Verträge gelten die Bestimmungen über den Abschluß von Anbau- und Lieferverträgen entsprechend.

(5) Die Verkaufsstellen und Gaststätten des Einzelhandels und die Großverbraucher schließen mit den Lieferern Verträge über die Lieferung von Gemüse/Obst (Vordruck Lm 279)* ab.

(6) Für den Zeitpunkt des Abschlusses der Direktverträge gelten die Bestimmungen des § 2 der Anordnung vom 3. März 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gemüse und Obst (GBl. II S. 76) entsprechend.

(7) Sofern von den sozialistischen Großhandelsorganen bereits Anbau- und Lieferverträge mit den Lieferern abgeschlossen wurden, für die nach den Bestimmungen des § 3 ein Direktbezug möglich ist, sind diese in Direktverträge umzuwandeln.

(8) Nach Abschluß der Direktverträge ist mit den zuständigen Großhandelsorganen eine endgültige Abstimmung über Mengen, Kulturen und Lieferzeiten vorzunehmen.

(9) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben zu sichern, daß durch den Abschluß von Direktverträgen die Erfüllung des geplanten staatlichen Aufkommens und der Ausfuhrpflichtungen nicht gefährdet wird.

(10) Kommt bei Verhandlungen zwischen den Direktbeziehern und den sozialistischen Großhandelsorganen bzw. den Lieferern keine Einigung über die Anwendung des Direktbezuges oder über die im Direktbezug zu liefernden Mengen zustande, so entscheidet derjenige örtliche Rat, in dessen Bereich beide Partner ihren Sitz haben. Bei überkreislichen und überbezirklichen Direktbezügen entscheiden die für die Partner zuständigen übergeordneten staatlichen Organe.

§ 5

Ermächtigung der Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Einzelhandels

(1) Bei der Übergabe der Plankennziffern ist den Verkaufsstellenleitern des sozialistischen Einzelhandels der Anteil des Direktbezuges bekanntzugeben.

(2) Die Verkaufsstellenleiter sind durch den Leiter des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes zum Abschluß der Direktverträge namens und für Rechnungen des Einzelhandelsbetriebes und zur Bearbeitung von Reklamationen zu ermächtigen und können als Vertreter des Betriebes bei Vertragsstreitigkeiten bevollmächtigt werden.

§ 6

Kontrolle und Abrechnung der Direktbezüge

(1) Die Direktbezieher haben die Erfüllung der Verträge nach Mengen, Kulturen, Qualitäten und Lieferterminen zu kontrollieren.

* Die Vordrucke sind den Direktbeziehern auf Anforderung von den sozialistischen Großhandelsorganen zur Verfügung zu stellen.